

# Allgemeine Auftragsbedingungen der SBG Spurny GmbH für den Winterdienst

## 1. Geltungsbereich

**1.1.** Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) werden Bestandteil und gelten für alle – auch zukünftigen – Aufträge an SBG Spurny GmbH (kurz: SBG) über die Erbringung von Winterdienstleistungen, bis neue AGB rechtswirksam vereinbart werden.

**1.2.** Die AGB gelten unabhängig davon, ob der/die AuftraggeberIn (kurz: der Auftraggeber) im Sinne des § 1 Abs 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) Unternehmer (das ist jemand, für den die Erteilung des Winterdienstauftrages zum Betrieb seines Unternehmens gehört) oder Verbraucher (das ist jemand, für den dies nicht zutrifft) ist. Für Verbraucher/Unternehmer abweichende Regelungen sind nachstehend jeweils gesondert ausgewiesen.

**1.3.** Ein Abgehen von den vorliegenden AGB oder eine allfällige Anwendbarkeit von AGB des Auftraggebers kommen nur in Betracht, sofern dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

**2.1.** Angebote, Werbung, Leistungsdarstellungen, ... von SBG erfolgen freibleibend sowie unverbindlich und stellen lediglich eine Einladung von SBG an künftige Auftraggeber dar, einen Bestellwunsch an SBG abzugeben. Hierfür stellt SBG bei Bedarf ein Bestellformular zur Verfügung.

**2.2.** Ein verbindlicher Auftrag kommt erst mit Zugang der Annahme einer auftraggeberseitigen Bestellung durch SBG zustande. Diese Annahme erfolgt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung an den Auftraggeber an die vom Auftraggeber bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse.

## 3. Vertragslaufzeit

**3.1.** Der Auftrag beginnt grundsätzlich mit dem der Auftragsbestätigung folgenden 15. Oktober. Der Auftrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**3.2.** Abweichend davon beginnt der Auftrag in den Fällen einer Auftragserteilung erst nach dem 15. Oktober bzw. während bereits laufender Winterdienstsaison (01. November bis 31. März des Folgejahres) für die erste (laufende) Winterdienstsaison mit Zugang der Auftragsbestätigung. Beginnend mit der zweiten Winterdienstsaison gilt der Auftragsbeginn gemäß Punkt 3.1. mit 15. Oktober als vereinbart und knüpfen hieran auch die Kündigungstermine gemäß Punkt 3.3. an. Für Verbraucher gilt gemäß § 15 Abs 3 KSchG: Hintergrund für den (spätestens mit der zweiten Winterdienstsaison) mit 15. Oktober vereinheitlichten Auftragsbeginn ist der Umstand, dass SBG für die Planung der Routen, die Diensteinteilung, die Anstellung von Arbeitskräften und die Beschaffung von Räum- und Streumaterial, -werkzeug und -maschinen abhängig von der Auftragsituation erhebliche Aufwendungen zu tätigen hat, sodass spätestens bis zum 15. Oktober die Auftragsituation und damit der Bedarf feststehen müssen.

**3.3.** Der Auftrag kann vom Auftraggeber oder von SBG unter Einhaltung einer jeweils zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, danach zum Ablauf jeweils eines halben Jahres schriftlich gekündigt werden.

## 4. Auftragsumfang

**4.1.** SBG übernimmt von den in § 93 Abs 1 und 1a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) geregelten Pflichten der Liegenschaftseigentümer die Aufgaben des Winterdienstes, das sind die Säuberung von Schnee sowie die Bestreuung bei Schnee und Glatteis in der Zeit jeweils von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr während des Zeitraumes 01. November bis zum 31. März des Folgejahres im Bereich und im Ausmaß der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Gehsteige, Gehwege bzw. Straßenränder, Stiegenanlagen oder sonstigen Flächen.

**4.2.** Grundsätzlich erfolgt die Erbringung des Winterdienstes mangels abweichender Vereinbarung in Entsprechung des § 93 Abs 1 und 1a StVO 1960 entlang der auftragsgegenständlichen Liegenschaft im Ortsgebiet (ausgenommen unverbauete, land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften) auf den in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteigen und Gehwegen einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so wird der Straßenrand in der Breite von 1 m gesäubert und bestreut. In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige umfasst der Auftrag einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

**4.3.** Im Gemeindegebiet der Stadt Wien erfolgt die Erbringung des Winterdienstes – abweichend vom Leistungsumfang gemäß Punkt 4.2. – mangels abweichender Vereinbarung in Entsprechung der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Reinigung von Gehsteigen, Gehwegen und Stiegenanlagen, wonach insbesondere die Schneesäuberung und Bestreuung bei Schnee und Glatteis auf Gehsteigen und Gehwegen bis zu einer Breite von 1,50 m auf deren gesamter Breite; bei einer Breite über 1,50 m auf zwei Drittel ihrer gesamten Breite, mindestens jedoch 1,50 m fortlaufend in einer zusammenhängenden Fläche erfolgt (wobei etwaige Blindenleitsysteme im betreuten Bereich zu liegen haben). Ist ein Gehweg auf beiden Seiten von Liegenschaften begrenzt, so erfolgt die Schneeräumung und Bestreuung auf der Hälfte der vorgenannten Breiten, wobei der zu betreuende Streifen ist in diesem Fall von der Mitte des Weges in Richtung der Liegenschaftsgrenze zu bemessen ist, sodass eine zusammenhängende gesäuberte und bestreute Fläche in der Mitte des Weges entsteht. In diesem Fall werden Zugangsflächen unmittelbar vor Liegenschafts- und Geschäftseingängen in der Breite der betreffenden Eingänge zusätzlich gesäubert und bestreut. Für Kreuzungsbereiche, Schutzwege, Haltestellenbereichen eines Massenbeförderungsmittels, Bereiche, die an Parkplätze für gehbehinderte Personen angrenzen sowie für Stiegenanlagen erfolgt die Auftragsausführung ebenfalls in Entsprechung dieser Verordnung.

**4.4.** (Nur) hinsichtlich der gemäß vorstehenden Punkten teilweise an SBG übertragenen Verpflichtungen gemäß § 93 Abs 1 und 1a StVO 1960 tritt SBG im Sinne des § 93 Abs 5 StVO 1960 an die Stelle des/der Liegenschaftseigentümer/s (Haftungsübernahme).

**4.5.** Der Auftrag umfasst zusätzlich die einmalige Kehrung und Beseitigung des Streumaterials nach Ende der Winterdienstsaison (31. März).

**4.6.** Zwischenkehrungen (das ist die Reinigung von aufgebrauchten Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln, sobald diese für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht mehr erforderlich sind, wie etwa in der Winterdienstverordnung des Magistrats der Stadt Wien vorgesehen) stellen eine optionale Leistung von SBG dar, die zusätzlich beauftragt werden muss, um Teil des Auftrags zu werden. Andernfalls müssen diese vom Auftragnehmer zur Erfüllung der rechtlichen Normen selbst erbracht werden.

**4.7.** Mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht auftragsgegenständig sind die Säuberung von anderen Verunreinigungen als Schnee, die Entfernung von Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern der an der Straße gelegenen Gebäuden bzw. Verkaufshütten, die Aufstellung von Schneestangen sowie die Erfüllung der Räum- und Streupflicht auf anderen als den vereinbarten oder in den Punkt 4.2. bzw. 4.3. bezeichneten Wegen/Stiegen/Straßenrändern/Flächen (z.B. innerhalb der Liegenschaft).

## **5. Auftragsdurchführung**

**5.1.** Die Erbringung des Winterdienstes erfolgt unter Beachtung der anzuwendenden rechtlichen Normen (insbesondere: § 93 StVO 1960; bei Auftragsausführung im Gemeindegebiet der Stadt Wien die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Reinigung von Gehsteigen, Gehwegen und Stiegenanlagen sowie die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot und die Einschränkung der Verwendung von bestimmten Auftaumitteln und bestimmten abstumpfenden Streumitteln (Winterdienstverordnung 2003), letztere vorbehaltlich vorstehendem Punkt 4.6.).

Darüber hinaus gilt:

**5.2.** SBG erbringt die vereinbarte Leistung mit eigenen Betriebsmitteln und steht ausschließlich SBG die Ablaufgestaltung insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Reihenfolge hinsichtlich des Arbeitsorts und konkreter Durchführung der Leistung frei. Dem Auftraggeber kommt kein Weisungsrecht zu.

**5.3.** SBG ist bei der Erbringung der beauftragten Winterdienstleistungen berechtigt, sich geeigneter Subauftragnehmer zu bedienen.

**5.4.** Als Voraussetzung für die Auftragsdurchführung hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die zu betreuenden Flächen im Zeitpunkt der Leistungserbringung frei begehbar und befahrbar sind (z.B. frei von abgestellten Fahrzeugen und Mülltonnen; Schlüssel / Zufahrtsmöglichkeiten vorhanden; ...). Sind ansonsten versperrte Flächen (z.B. Innenflächen) Gegenstand der beauftragten Winterbetreuung, hat der Auftraggeber mit Auftragserteilung jeweils zwei Schlüssel an SBG zur

Verfügung zu stellen. Bis zur Erfüllung dieser Voraussetzungen unterbleibt die Leistungserbringung seitens SBG (ohne Auswirkung auf das vereinbarte Entgelt) im Bereich der vom jeweiligen Hindernis betroffenen Flächen.

**5.5.** Die Wahl des Streumaterials ist SBG vorbehalten. Die Bestreuung erfolgt bei Vorhersage von Glatteis vorsorglich, bei andauerndem, gefrierendem Regen in geeigneten, von SBG festzulegenden Intervallen. Streusplit ist in der Regel bis zu 10 Tage nach dem Aufbringen wirksam und darf in diesem Zeitraum nicht entfernt werden.

**5.6.** Die jedenfalls auftragsgegenständliche Kehrung nach Ende der Winterdienstsaison erfolgt zu einem geeigneten Zeitpunkt im April.

**5.7.** Zwischenkehrungen sind gesondert zu beauftragen und werden diesfalls nach zumindest viertägigem Schönwetter bei durchgehend (Tag und Nacht) über 6 °C liegenden Temperaturen und positiver Wettervorhersage (kein Niederschlag, kein Glatteis) vorgenommen.

**5.8.** Die Kehrungen nach den Punkten 5.6. und 5.7. beschränken sich auf das von SBG aufgebrauchte Streugut und auf die von SBG zur Winterbetreuung übernommenen Flächen. SBG ist nicht zur Entfernung fremden Streuguts und – mit Ausnahme im Gebiet der Gemeinde Wien – auch nicht zur Entfernung von (an die zur Winterbetreuung übernommenen Flächen angrenzenden) unversiegelten Bodenflächen verpflichtet.

**5.9.** SBG ist berechtigt, ein auf den SBG erteilten Winterdienstauftrag hinweisendes Firmenschild in Abstimmung mit dem Auftraggeber an üblicher Stelle (z.B. Hauswand, Gartenzaun, ...) anzubringen.

### **5.10. Nicht Teil des Auftrags sind:**

**5.10.1.** die Beseitigung von Schnee, Eis und Glätte, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind. Schnee, Eis und Glätte etwa infolge defekter Dachrinnen, Schmelzwasser aus nicht im Bereich der auftragsgegenständlichen Flächen liegenden Quellen, Dachlawinen, Straßenräumgeräte, Windverfrachtungen, ... sind daher ebenso wenig auftragsgegenständig wie die Beseitigung deren Ursachen (z.B. Schneewächten, Eisbildung auf Dächern, ...).

**5.10.2.** der Abtransport und die Lagerung von geräumtem Schnee und Eis. Vielmehr ist seitens des Auftraggebers eine für die Lagerung des geräumten Schnees ausreichende, mit dem Schneepflug erreichbare Lagerfläche im Bereich der auftragsgegenständlichen Liegenschaft zur Verfügung zu stellen. Insofern die Lagerung auf einem Teilbereich der zu räumenden Fläche erfolgen soll (z.B. in einem Teil eines Innenhofes), verringert sich die zu räumende Fläche zwangsläufig um die Fläche der Lagerung, ohne den Auftrag sonst zu berühren.

**5.10.3.** die Schwarzräumung; das ist die nahezu vollständige Befreiung der Räumfläche von Schnee und Eis.

**5.10.4.** die Tauwetterkontrolle an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schneewächten am Dach, Eiszapfen, Schmelzwasser, abgegangener Dachlawinen und dergleichen möglich erscheint.

**5.10.5.** die Aufstellung von Warnstangen oder die sonstige Kennzeichnung gefährdeter Bereiche, insoweit diese über die allfällige temporäre Abschränkung/Kennzeichnung der Arbeitsbereiche während der Winterdienstleistung gemäß § 93 Abs 3 StVO 1960 hinausgehen.

**5.10.6.** die Überwachung geräumter/bestreuter Flächen nach erfolgter Erbringung der Leistung.

Die zu Punkt 5.10. vorgenannten Leistungen bedürfen einer gesonderten Beauftragung und Entlohnung oder sind ansonsten – auch zur Einhaltung allenfalls gesetzlich zwingender Vorschriften – vom Auftraggeber selbst oder von diesem beauftragten Dritten vorzunehmen.

Ebenso nicht geschuldet ist die Erbringung der Winterdienstleistungen im Fall von Extremsituationen, in denen die Erbringung von Winterdienstleistungen vorübergehend nicht möglich ist; dies für die Dauer des Bestehens der Extremsituation.

## **6. Entgelt, Zahlung und Zahlungsverzug, Aufrechnungsverbot**

**6.1.** Das im Auftrag / in der Auftragsbestätigung bezeichnete Entgelt stellt das Entgelt für die beauftragten Winterdienstleistungen für die erste Winterdienstsaison (01. November bis 31. März) dar und ist dieses für die nachfolgenden Winterdienstsaisonen nach Punkt 6.3. wertangepasst.

**6.2.** Für Aufträge, die erst während einer bereits laufenden Winterdienstsaison zustande kommen, gilt zusätzlich, dass ein allenfalls für die erste (teilweise) Winterdienstsaison vereinbartes, im Hinblick auf den verkürzten Leistungszeitraum dieser ersten Winterdienstsaison aliquotiertes Entgelt nur für diese erste Winterdienstsaison gilt, und ab der Folgewinterdienstsaison das volle (nicht aliquotierte) und nach Punkt 6.3. wertangepasste Entgelt zur Anwendung gelangt.

**6.3.** Das Entgelt wird mit Wirkung für den Beginn jeder neuen Wintersaison wertangepasst. Das Entgelt verändert sich jeweils in jenem Verhältnis, wie sich die Kosten für Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern gemäß der Feststellung der unabhängigen Schiedskommission beim BMAW, regelmäßig verlaublich von der Wirtschaftskammer Österreich (<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/chemische-gewerbe/denkmal-fassade-gebäude/unabhängige-schiedskommission.html>), im Vergleich zwischen dem Jahr des Vertragsabschlusses – in den Folgejahren: des vorangegangenen Jahres – und dem aktuellen Jahr verändert haben. Sollte diese Information nicht mehr verlaublich werden, erfolgt die Wertanpassung des jeweils geltenden Entgelts stattdessen unter Anwendung des Verbraucherpreisindex 2020. Das Entgelt verändert sich jeweils in jenem Verhältnis, wie sich die für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – in den Folgejahren: für Juli des vorangegangenen Jahres – verlaubliche Indexzahl zum für den Juli des aktuellen Jahres verlaublichen Indexzahl verändert hat. Sollte auch der VPI 2020 nicht mehr verlaublich werden, kommt der an seine Stelle tretende Index zur Anwendung. Das derart jeweils neu berechnete Entgelt wird dem Auftraggeber für die anschließende Wintersaison vorgeschrieben. Eine Wertanpassung kommt frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss in Betracht.

**6.4.** Nach – im Rahmen der Bestellung ausübender und nachfolgend nur mit Zustimmung von SBG abänderbarer – Wahl des Auftraggebers ist das Entgelt für jede Wintersaison jeweils im Voraus entweder

**6.4.1.** in gesamter Höhe abzüglich eines abziehbaren Skontos im Ausmaß von 3 Prozent einlangend bis zum 15. Oktober jeden Jahres, oder

**6.4.2.** (unter Vereinbarung eines Terminverlusts gemäß Punkt 6.6.) ohne Abzug in zwei gleich großen Teilbeträgen, davon der erste Teilbetrag einlangend bis zum 15. Oktober und der zweite Teilbetrag einlangend bis zum folgenden 15. Jänner

auf das Konto der SBG zu überweisen. Bei einer Beauftragung erst während einer bereits laufenden Wintersaison ist die Gesamtzahlung (nach Punkt 6.4.1.) bzw. die erste Teilzahlung (nach Punkt 6.4.2.) abweichend davon unmittelbar mit Rechnungszugang fällig. Mangels vom Auftraggeber getroffener Wahl gilt die Einmalzahlung gemäß Punkt 6.4.1. als vereinbart.

**6.5.** Der Auftraggeber schuldet das gesamte vereinbarte Entgelt unabhängig davon, ob bzw. in welchem Ausmaß die Erbringung der Winterdienstleistungen wetterbedingt zur Auftragserfüllung erforderlich sind. Ebenso ist das vereinbarte Entgelt vollständig zu bezahlen, wenn die Winterdienstleistungen aus nicht von SBG verursachten Gründen unterbleiben müssen (z.B. Straßenbauarbeiten, Reinigung/Streuung durch Dritte, fehlende freie Begeh-/Befahrbarkeit der zu betreuenden Flächen, mangelnde Schneelagermöglichkeit, ...). Klarstellend wird festgehalten, dass auch insbesondere eine etwaige Veräußerung der auftragsgegenständlichen Liegenschaft, der Wechsel des Liegenschaftsverwalters und dergleichen keine Vertragsbeendigung und damit keinen Entfall der Entgeltzahlungspflicht bewirkt.

**6.6.** Für den Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist dieser bis zur vollständigen Zahlung zur Entrichtung von Verzugszinsen (für Verbraucher: 4 Prozent pro Jahr; für Unternehmer: gemäß § 456 UGB) verpflichtet. Darüber hinaus sind vom Auftraggeber die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringlichmachung notwendigen Kosten zu ersetzen (darunter: EUR 25,00 pro Mahnschreiben, Kosten eines beigezogenen Rechtsanwalts gemäß RATG). Im Fall des Verzuges mit einer allenfalls vereinbarten ersten Teilzahlung gemäß Punkt 6.4.2. wird sofort das gesamte Entgelt (damit auch die zweite Teilzahlung) fällig (Terminverlust). Darüber hinaus steht SBG für den Fall eines 2 Wochen über die Mahnung hinausgehenden Zahlungsverzugs das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Winterdienstauftrags mit sofortiger Wirkung frei.

**6.7.** Für Verbraucher gilt: Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit ihm allenfalls zustehenden Gegenforderungen gegen Forderungen von SBG aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenforderungen stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftraggebers, wären gerichtlich festgestellt oder von SBG anerkannt. Für Unternehmer gilt: Der Auftraggeber ist nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche von SBG anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

**7.1.** SBG leistet Gewähr und haftet für die Erbringung der beauftragten Winterdienstleistungen nach den Bestimmungen des § 93 StVO 1960 und – im Anwendungsbereich der Normen des Landes Wien – der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Reinigung von Gehsteigen, Gehwegen und Stiegenanlagen sowie der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot und die Einschränkung der Verwendung von bestimmten Auftaumitteln und bestimmten abstumpfenden Streumitteln (Winterdienstverordnung 2003), letztere vorbehaltlich vorstehendem Punkt 4.6.. (Nur) für Unternehmer gilt zusätzlich: Der Auftraggeber hat die Auftragsausführung seitens SBG zu überprüfen und etwaige Mängel sofort, längstens binnen einer Woche bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers zu rügen.

**7.2.** SBG haftet (schon mangels Verursachung) nicht für Schäden,

**7.2.1.** die durch das Verhalten des Auftraggebers oder Dritter verursacht werden.

**7.2.2.** die durch höhere Gewalt oder Zufall (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs; extreme Schneemengen, Schneeverwehungen, unvohersehbare Blitzvereisung, andauerndem gefrierendem Regen, ...) und die derart verunmöglichte Vertragserfüllung verursacht werden.

**7.2.3.** die auf bereits vertragsgemäß geräumten/bestreuten Flächen nachträglich durch das Handeln des Auftraggebers oder Dritter verursacht werden (z.B. durch ein-/ausparkende Fahrzeuge, Abkehren von KFZ, Schneeräumungen Dritter, spielende Kinder, ...).

**7.2.4.** die durch die nachträgliche Entfernung der von SBG aufgebrauchten Streumittel verursacht werden.

**7.2.5.** die durch die Verunreinigung durch (nicht von der zur Winterbetreuung übernommenen Fläche stammenden) Schmelzwasser, Dachlawinen und dergleichen verursacht werden, es sei denn, der Auftraggeber hat SBG zusätzlich mit der Tauwetterkontrolle beauftragt.

**7.2.6.** die durch Unterlassung der Mitteilung des Auftraggebers über allenfalls erfolgte, den Auftrag betreffende tatsächliche Änderungen (z.B. Änderung der Gehsteigbreite, Ausfahrten, ...) verursacht werden.

**7.3.** Darüber hinaus trifft SBG – mit Ausnahme von Personenschäden oder einem von SBG vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Schaden – keine Haftung für Schäden im Zuge der Auftragserbringung, insbesondere für Schäden, die

**7.3.1.** durch das Zusammenschieben des Schnees entstehen.

**7.3.2.** an Verkehrsflächen, Grünanlagen und deren Einfassungen entstehen, wenn die Abgrenzung bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich ist.

**7.3.3.** in Form von Frostausbrüchen entstehen.

**7.3.4.** trotz Warnhinweises von SBG bei einer über ausdrücklichen Kundenwunsch erbrachten Leistungserbringung entstehen;

**7.3.5.** Unternehmern in Form von Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinnen oder Schäden infolge Inanspruchnahme Dritter entstehen.

**7.4.** Unternehmern obliegt die Beweislast für Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit von SBG. Schadenersatzansprüche von Unternehmern gegen SBG verjähren nach 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens aber nach 5 Jahren.

**7.5.** Vorfälle, aus denen eine Haftung seitens SBG resultieren könnte (insbesondere im Zusammenhang mit der Haftungsübernahme nach § 93 Abs 5 StVO 1960) hat der Auftraggeber unmittelbar nach dessen Kenntniserlangung schriftlich an SBG zu melden und an der Klärung des Sachverhalts mitzuwirken.

## **8. Schlussbestimmungen**

**8.1.** Arbeiter und Subauftragnehmer von SBG sind nicht zur Abgabe und Empfangnahme von Wissens- oder Willenserklärungen für SBG und insbesondere nicht zu Vertragsänderungen bevollmächtigt.

**8.2.** Änderungen seiner Postadresse oder E-Mail-Adresse hat der Auftraggeber unverzüglich SBG bekannt zu geben. Zustellungen von SBG an den Auftraggeber an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse gelten als bewirkt, wenn der Auftraggeber SBG eine Änderung seiner Postadresse oder E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat.

**8.3.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, SBG über jede tatsächliche, den Auftrag betreffende Änderung (z.B. Änderung der Gehsteigbreite, Ausfahrten, ...) zu informieren.

**8.4.** Ist eine Mehrheit von Liegenschaftseigentümern Auftraggeber, haften diese Liegenschaftseigentümer für die Auftraggeberpflichten aus dem Auftrag solidarisch.

**8.5.** Auf SBG erteilte Winterdienstaufträge kommt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen zur Anwendung.

**8.6.** Für Unternehmer wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 1220 Wien örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

**8.7.** Ist/sind eine oder mehrere Klauseln dieser AGB nicht rechtswirksam, berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr verpflichten sich SBG und der Auftraggeber, anstelle der rechtsunwirksamen Regelung/en (eine) neue rechtswirksame Regelung/en zu vereinbaren, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.